

## **Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Unterzeichnung und zum Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)**

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer Sprache auf der Website des EDSB unter <https://edps.europa.eu> verfügbar.)*

Am 12. Juni 2025 hat die Europäische Kommission zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität im Namen der Union vorgelegt. Ziel des Abkommensentwurfs ist es, die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) durch Fluggesellschaften aus der Union nach Norwegen zu ermöglichen und Vorschriften und Bedingungen festzulegen, unter denen diese PNR-Daten durch Norwegen verarbeitet werden dürfen, sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen der Union und Norwegen in Bezug auf PNR-Daten zu verbessern.

In seiner Stellungnahme erinnert der EDSB an die besondere Rechtsstellung Norwegens als assoziiertes Schengen-Land. Gemäß dem Schengener Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Norwegen von 1999 ist Norwegen an die Rechtsakte der Union gebunden, die eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellen. Infolgedessen soll Norwegen die Richtlinie (EU) 2016/680 in ähnlicher Weise anwenden wie die EU-Mitgliedstaaten. Außerdem gilt Norwegen als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als Drittland im Sinne von Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung. Die EU-Richtlinie über Fluggastdatensätze stellt jedoch keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar und ist daher für Norwegen nicht bindend. Folglich muss das Abkommen zwischen der EU und Norwegen im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht in der Auslegung durch den EuGH alle geeigneten Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen vorsehen.

Nach seiner Bewertung des Abkommensentwurfs, einschließlich der Umsetzung seiner früheren spezifischen Empfehlungen zum Verhandlungsmandat, kommt der EDSB zu dem Schluss, dass der Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität die für seine Vereinbarkeit mit dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz erforderlichen Garantien enthält.